

Teil B

Gemeinde Marienheide



Umweltbericht

zur

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 30 "Scharder Straße – Am Brandhagen"

gemäß § 9 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung

vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS	2
1 EINLEITUNG	3
1.1 KURZDARSTELLUNG DES INHALTS UND DER WICHTIGSTEN ZIELE ZUR AUFHEBUNG DES BEBAUUNGSPLANS	3
1.2 PLANUNGSVORGABEN UND SCHUTZGEBIETE	4
1.3 DARSTELLUNG DER IN EINSCHLÄGIGEN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTE ZIELE DES UMWELTSCHUTZES 5	
2 BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	12
2.1 SCHUTZGUT MENSCH UND SEINE GESUNDHEIT, BEVÖLKERUNG	12
2.2 SCHUTZGUT TIERE UND PFLANZEN, BIOLOGISCHE VIELFALT	13
2.3 SCHUTZGUT BODEN	13
2.4 SCHUTZGUT WASSER	14
2.5 SCHUTZGUT KLIMA/LUFT	14
2.6 SCHUTZGUT LANDSCHAFTS- UND ORTSBILD	15
2.7 SCHUTZGUT KULTUR- UND SACHGÜTER	16
2.8 SCHUTZGUT FLÄCHE	16
2.9 WECHSELWIRKUNGEN	17
2.10 ZUSAMMENFASSUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	18
3 GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH	19
4 ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDES	19
4.1 ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	19
4.2 ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	19
5 ALTERNATIVENPRÜFUNG	20
6 BESCHREIBUNG DER WICHTIGSTEN MERKMALE DER VERWENDETEN TECHNISCHEN VERFAHREN BEI DER UMWELTPRÜFUNG SOWIE HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN, DIE BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN AUFGETRETEN SIND	20
7 ERHALTUNGSZIELE UND SCHUTZZWECKE DER FFH-GEBIETE UND EUROPÄISCHEN VOGELSCHUTZGEBIETE IM SINNE DES BUNDESNATURSCHUTZGESETZES	20
8 VERMEIDUNG VON EMISSIONEN/IMMISSIONEN, NUTZUNG ERNEUERBARER ENERGIEN SOWIE DIE SPARSAME UND EFFIZIENTE NUTZUNG VON ENERGIEN UND DER SACHGERECHTE UMGANG MIT ABFÄLLEN UND ABWÄSSERN	21
9 BESCHREIBUNG DER GEPLANTEN MAßNAHMEN DES MONITORING	21
10 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG DER ERFORDERLICHEN ANGABEN	21
11 QUELLENVERZEICHNIS	22

1 Einleitung

Für die Belange des Umweltschutzes nach §§ 1 und 1a BauGB wird für die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Scharder Straße – am Brandhagen“ (BP 30) der Gemeinde Marienheide eine Umweltprüfung durchgeführt.

Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung und beinhaltet die Dokumentation der Umweltprüfung, bei der die Auswirkungen der Planung auf die relevanten Schutzgüter und Landschaftspotenziale dargestellt, ermittelt und bewertet werden (§ 2 BauGB). Die Beurteilung der möglichen Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden-, Wasser- und die lufthygienischen und klimatischen Verhältnisse sowie die Landschaft und seine Erholungsfunktion durch Ortsbegehungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans und dessen näherem Umfeld beurteilt. Darüber hinaus werden die Angaben aus dem Landschaftsinformationssammlung (LINFOS NRW) (Vorkommen planungsrelevanter Arten, Biotopkataster, gesetzlich geschützte Biotope, etc.) ausgewertet sowie weitere Informationen zu den einzelnen planungsrelevanten Schutzgütern (Bodenkarten NRW, Karte der Grundwasserverhältnisse, etc.) zur Beurteilung herangezogen. Bestimmte Umweltauswirkungen sind hinsichtlich ihrer Intensität und Reichweite nicht eindeutig zu bestimmen. In diesem Fall erfolgen dann Abschätzungen auf Grundlage von einschlägiger Fachliteratur, Erfahrungswerten und Analogieschlüssen.

Ziel der Umweltprüfung ist es, alle erheblichen Umweltwirkungen zu vermeiden, zu vermindern und dort, wo nicht anders möglich, die Wirkungen auszugleichen bzw. funktional durch entsprechende Maßnahmen zu ersetzen. Er bildet somit den wesentlichen Teil bei der Ermittlung und Abwägung über umweltrelevante Wirkungen im Bauleitplanverfahren.

Die Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB orientiert sich an den Anforderungen der UVP-Richtlinie.

Der vorliegende Umweltbericht folgt in seinem Aufbau der Anlage 1 des BauGB.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele zur Aufhebung des Bebauungsplans

Mit der Aufhebung des BP 30 sollen alle Festsetzungen des Bebauungsplans vollständig aufgehoben werden. Als Rechtsfolge der Aufhebung des Bebauungsplans werden Bauvorhaben planungsrechtlich nach § 34 BauGB (unbepanter Innenbereich) beurteilt. Neubauvorhaben müssen sich dann im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung nach den Tatbestandsvoraussetzungen des § 34 BauGB in die nähere Umgebung einfügen. Eine städtebauliche Erforderlichkeit für die Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes für den gesamten Geltungsbereich besteht aktuell nicht.

Angaben zum Standort:

Der Umweltbericht bezieht sich auf den räumlichen Geltungsbereich des BP 30. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich westlich des Ortskerns im Hauptort Marienheide, südlich der Scharder Straße.

Aus dem nachfolgenden Übersichtsplan die Lage und der Geltungsbereich des Plangebietes ersichtlich.

Abbildung: Luftbild mit räumlichem Geltungsbereich des Plangebietes (ohne Maßstab)



Quelle: Gemeinde Marienheide; © Oberbergischer Kreis, Geoinformation und Liegenschaftskataster

Bedarf an Grund und Boden

Der Geltungsbereich des BP 30 umfasst eine Fläche von ca. 5,6 ha. Eine Ausweitung bzw. Erhöhung von versiegelten Flächen ist durch die Aufhebung des Bebauungsplans nicht zu erwarten, denn zusätzlicher Bedarf an Grund und Boden wird aufgrund der Aufhebung nicht generiert.

1.2 Planungsvorgaben und Schutzgebiete

Der Landesentwicklungsplan stellt den Bereich als Siedlungsraum dar und legt den Ort Marienheide als Grundzentrum fest.

Im Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln, ist der Bereich als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt für das Areal des ehem. Rüstzeitheimes eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Schule“ dar. Für das übrige Plangebiet enthält eine der Flächennutzungsplan einer Darstellung als Wohnbaufläche.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Landschaftsplans bzw. einer Landschaftsschutzgebietsverordnung sowie in keiner ausgewiesenen oder geplanten Wasserschutzzone.

Flora-Fauna-Habitat-Gebiete sowie Naturschutz- oder Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind nach Auskunft durch LINFOS NRW keine geschützten Biotop/Biotoptypen gem. § 30 BNatSchG vorhanden.

1.3 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

In den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen sind für die Umweltschutzgüter Ziele formuliert, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind und die im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt werden müssen. Insbesondere im Rahmen der Bewertung sind solche Ausprägungen und Strukturen auf die einzelnen Schutzgüter hervorzuheben, die im Sinne des jeweiligen Fachgesetzes eine besondere Rolle als Funktionsträger übernehmen. Deren Funktionsfähigkeit ist unter Berücksichtigung der gesetzlichen Zielaussagen zu schützen, zu erhalten und ggfs. weiterzuentwickeln.

Nachfolgende Zielaussagen sind im Rahmen der Umweltprüfung für die Aufhebung des BP 30 relevant und zu berücksichtigen:

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
<p>Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung</p>	<p>Technische Anleitung Lärm (TA Lärm)</p> <p>Bundesimmissionsschutzgesetz § 1 Abs. 1 BImSchG</p> <p>DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau)</p> <p>Baugesetzbuch § 1 Abs. 6 Nr. 7 c BauGB</p>	<p>Schutz und Vorsorge der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft vor schädlichen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen.</p> <p>„Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.“</p> <p>Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse ist ein vorbeugender Schallschutz bei der städtebaulichen Planung zu berücksichtigen.</p> <p>„Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt“ zu berücksichtigen.</p>
<p>Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt</p>	<p>Bundesnaturschutzgesetz § 1 BNatSchG</p> <p>§ 44 BNatSchG</p> <p>Landschaftsgesetz NW § 1 LG</p> <p>Baugesetzbuch § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauG</p>	<p>„Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die biologische Vielfalt, 2. die leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).“ <p>Schutz der besonders oder streng geschützten Arten und Verbot der Zerstörung von Biotopen, die für die dort wild lebenden Tiere und Pflanzen nicht ersetzt werden können.</p> <p>Die Ziele des § 1 entsprechen denen des BNatSchG.</p> <p>„Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere zu berücksichtigen: Die Belanges des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere</p>

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	<p>1a Abs. 3 BauGB</p> <p>Bundesimmissionsschutzgesetz § 1 Abs. 1 (BImSchG)</p> <p>Bundeswaldgesetz § 1 Abs. 1 BWaldG</p> <p>Landesforstgesetz § 1a LFoG</p> <p>§ 9 LFoG</p>	<p>a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,“</p> <p>„Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.(...)“</p> <p>„Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.“</p> <p>„Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.“</p> <p>„Kennzeichen nachhaltiger Forstwirtschaft ist, dass die Betreuung von Waldflächen und ihrer Nutzung in einer Art und Weise erfolgt, dass die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen zu erfüllen, erhalten bleiben und anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird.“</p> <p>„Die Träger öffentlicher Vorhaben haben bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen oder die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen, 2. die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung der Planungen und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören, soweit nicht nach diesem Gesetz oder sonstigen Vorschriften eine andere Form der Beteiligung vorgeschrieben ist.

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Boden	<p>Bundesbodenschutzgesetz § 1 BBodSchG</p> <p>Landesbodenschutzgesetz § 1 Abs. 1 LBodSchG</p> <p>Baugesetzbuch § 1a Abs. 2 BauGB</p>	<p>„Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.“</p> <p>„Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bundesbodenschutzgesetzes im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundesbodenschutz- und -Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen (...).“</p> <p>„Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen.“</p>
Wasser	<p>Wasserhaushaltsgesetz § 1 WHG</p> <p>Landeswassergesetz § 2 Abs. 1 bis 3 LWG</p>	<p>„Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.“</p> <p>Aufgabe der Wasserwirtschaft, Bewirtschaftungsgrundsätze und -ziele</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. „Die Gewässer sind nach den Grundsätzen und Zielen der §§ 1a, 25a bis 25d und 33a des Wasserhaushaltsgesetzes so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen. Ein ordnungsgemäßer Wasserabfluss ist sicherzustellen.

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Wasser	<p>Baugesetzbuch § 1a Abs. 6 Nr. 7a und 7e BauGB</p> <p>Bundesnaturschutzgesetz § 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>EU-Wasserrahmenrichtlinie</p>	<p>2. Der Wasserbedarf der öffentlichen</p> <p>3. Wasserversorgung ist vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken, soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen.</p> <p>4. Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind zu beachten; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen.“</p> <p>„Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere zu berücksichtigen: Die Belanges des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere</p> <p>a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,</p> <p>e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,“</p> <p>„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.“</p> <p>Oberflächengewässer und das Grundwasser sind als Bestandteile des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern und zu entwickeln. Die Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie 2000 verfolgt das Ziel, die Gewässer bis 2015 in einen „guten ökologischen Zustand“ bzw. einen „guten mengenmäßigen Zustand“ zu bringen und diesen zu erhalten.</p>
Luft	<p>Bundesimmissionsschutzgesetz § 1 Abs. 1 (BImSchG)</p> <p>Technische Anleitung Luft (TA Luft)</p>	<p>„Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.“</p> <p>„(...) Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch</p>

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Luft	Baugesetzbuch § 1 Abs. 6 Nr. 7a und 7h BauGB	<p>Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.“</p> <p>„Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere zu berücksichtigen: Die Belanges des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere</p> <p>a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.“</p>
Klima	Baugesetzbuch § 1 Abs. 5 BauGB § 1a Abs. 5 BauGB Landschaftsgesetz	<p>„Die Bauleitpläne (...) sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung,(...)zu fördern.“</p> <p>„Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.“</p> <p>Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft.</p>
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz / Landschaftsgesetz § 1 BNatSchG / § 1 LG	<p>„Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, 2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, 3. die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie 4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.“ <p>„Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens</p>

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Landschaft	Bundeswaldgesetz § 1 Abs. 1 BWaldG	und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.“
Kultur- und Sachgüter	Baugesetzbuch § 1 Abs. 6 Nr. 7d Denkmalschutzgesetz § 1 Abs. 1 DSchG	„Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere zu berücksichtigen: Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere d) die umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter.“ „Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.“
Fläche	Baugesetzbuch § 1a Abs. 2 BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen soll mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden sparsam umgegangen werden

2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen

Der derzeitige Umweltzustand wird nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt, um die eventuelle Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf ihre Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegungen zu geben. Außerdem werden die mit der Planung verbundenen Umweltveränderungen und -auswirkungen herausgestellt, um daraus ggf. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich negativer Umweltauswirkungen abzuleiten.

Die Beschreibung der Bestandssituation und die Beschreibung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens werden zusammengefasst. Gemäß § 1a BauGB sind die umweltschützenden Belange in die Abwägung einzubeziehen.

2.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung

Bestand:

Menschen sind ebenso wie die übrigen umweltrelevanten Schutzgüter gem. Bundesimmissionsschutzgesetz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (wie z.B. Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen) zu schützen. Im Zusammenhang mit der Aufhebung des BP 30 sind somit die möglichen Auswirkungen auf das Wohnen, das unmittelbare Wohnumfeld und die wohnumfeldbezogene Aufenthalts- und Erholungsfunktion von Bedeutung.

Defizitäre gesundheitliche Situationen, die sich auf gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie nachteilige Situationen ergeben, liegen für das Plangebiet und dessen nähere Umgebung nicht vor.

Auswirkung:

Mit Umsetzung der Aufhebung des BP 30 sind keine negativen Veränderungen diesbezüglich zu erwarten. Daher sind hier keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen notwendig.

Bewertung:

Mit der Aufhebung des Bebauungsplans sind nach heutigem Erkenntnisstand keine erheblichen Beeinträchtigungen der Wohnfunktion und der menschlichen Gesundheit sowie der Erholungsnutzung verbunden.

2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Bestand:

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes sind Tiere und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.

Der größte Teil des Aufhebungsbereiches wird von Wohngebäuden mit Gärten und Verkehrsflächen eingenommen. Die Flächen haben aufgrund ihrer Nutzungsstruktur eine untergeordnete bzw. geringe Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen.

Planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten wurden bei Ortsbegehungen nicht festgestellt.

Es ist zwar nicht gänzlich auszuschließen, dass innerhalb des Geltungsbereiches möglicherweise besonders oder streng geschützte Arten vorkommen. Dies können jedoch nur solche Arten sein, welche an von Menschenhand geschaffene Lebensräume angepasst, in diesen allgemein weitverbreitet und in Bezug auf Störungen ihres Lebensraums entsprechend tolerant sind.

Dies gilt umso mehr, da der Geltungsbereich des aufzuhebenden Planes durch Verkehrsimmissionen, sonstige Störungen jeglicher Art sowie durch weitgehende Bebauung/Versiegelung geprägt ist und zusammenhängende, als Refugialräume für anspruchsvollere Arten geeignete Biotopstrukturen fehlen. Es ist deshalb von einer Toleranz der möglicherweise betroffenen Individuen gegenüber Baumaßnahmen und/oder gebietstypischer Nutzung auszugehen.

Auswirkung:

Mit Realisierung der Aufhebung des BP 30 kommt es zu keinem Verlust von Biotoptypen, welche als erheblich und nachhaltig zu beurteilen sind. Artenschutzrechtlich relevante Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ergeben sich nicht. Die biologische Vielfalt wird nicht beeinträchtigt. Insgesamt führt die Aufhebung des BP 30 zu keinen Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktionen.

Bewertung:

Es ergeben sich durch die Aufhebung des Bebauungsplanes keine Veränderungen zum Status-quo. Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt sind daher nicht zu erwarten.

2.3 Schutzgut Boden

Bestand:

Mit Grund und Boden ist gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam umzugehen. Rechtliche Grundlagen für den Bodenschutz bilden das Bundesbodenschutzgesetz und das Landesbodenschutzgesetz NW in der jeweils gültigen Fassung.

Durch die bestehende Bebauung und Verkehrsanlagen sind die natürlichen Böden im Aufhebungsbereich anthropogen überprägt und bereits heute überwiegend versiegelt. Es liegen keine Erkenntnisse und Informationen vor, dass sich im Plangebiet Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten befinden.

Auswirkung:

Eine bedeutende Zunahme von versiegelten Flächen im Vergleich zur gegenwärtigen Situation ist durch die Planung nicht zu erwarten. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sind daher bezogen auf das Schutzgut Boden nicht erforderlich.

Bewertung:

Im Hinblick auf das Schutzgut Boden sind durch die Aufhebung des BP 30 und der damit verbundenen geringen Veränderungsmöglichkeiten gem. § 34 BauGB nur allenfalls geringe nachteilige Beeinträchtigungen zu erwarten.

2.4 Schutzgut Wasser

Bestand:

Oberflächengewässer und das Grundwasser sind als Bestandteile des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern und zu entwickeln (§ 1a Wasserhaushaltsgesetz).

Oberflächengewässer kommen innerhalb des Plangebiets nicht vor. Im Planbereich und seinem Umfeld befinden sich keine Wasserschutzgebiete oder Trinkwasserschutzzonen.

Auswirkung:

Aufgrund der bereits vorhandenen starken Versiegelung des Plangebietes und der sehr geringen Veränderungsmöglichkeiten sind durch die Aufhebung des BP 30 keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sind bezogen auf das Schutzgut Wasser nicht erforderlich.

Bewertung:

Durch die Planung können keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser im Plangebiet verursacht werden.

2.5 Schutzgut Klima/Luft

Bestand:

Die klimatischen Verhältnisse im Plangebiet sind ozeanisch mit milden Wintern und mäßig warmen Sommern sowie ganzjährigen Niederschlägen geprägt. Kennzeichnend ist die vorherrschende Westwindströmung, die für das Wettergeschehen bestimmend ist. Im

Plangebiet sind daher West-Südwest-Windlagen mit mittleren Windgeschwindigkeiten vorherrschend. Das Klima wird durch einen durchschnittlichen Niederschlag von 900 bis 1.000 mm/Jahr sowie einer mittleren Jahrestemperatur von 8 bis 9 °C gekennzeichnet.

Die lufthygienische Situation stellt sich im Bereich des Plangebietes als nicht kritisch dar. Ausgeprägte Kaltluftentstehungsbereiche oder Flächen, die als bedeutende Frischluftproduzenten fungieren, sind u.a. auch aufgrund der innerörtlichen Lage nicht vorhanden. Die Bedeutung des Plangebietes für das lokale Klima ist gering.

Auswirkung:

Aufgrund der geringen Größe des Aufhebungsbereiches und der Nutzungsstruktur (Wohnnutzung) hat der Bereich eine geringe Bedeutung in Bezug auf das Schutzgut Luft und Klima.

Es werden sich mit Umsetzung der Planung im Bereich des Plangebietes daher keine erheblichen Veränderungen in Bezug auf die mikro- oder lokalklimatische Situation einstellen.

Bewertung:

Mit der Aufhebung des BP 30 sind keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima/Luft zu erwarten.

2.6 Schutzgut Landschafts- und Ortsbild

Bestand:

Die Landschaft bzw. das Landschafts- und Ortsbild ist in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie aufgrund seiner Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Vor allem in Siedlungsnähe sind Flächen für die Erholung zu sichern und in ausreichendem Umfang bereitzustellen.

Die Landschaft des Planungsgebietes ist aufgrund seiner innerörtlichen Lage überwiegend bebaut und deutlich vorbelastet. Freiflächen, die besonders schützenswert wären, liegen im Planungsgebiet nicht vor.

Aufgrund der westlich und südwestlich angrenzenden Wald- und Gehölzstrukturen ist zudem das Plangebiet von der offenen Landschaft kaum einsehbar.

Auswirkung:

Das Plangebiet ist bereits deutlich anthropogen vorgeprägt, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschafts- und Ortsbildes entstehen. Dem Aufhebungsbereich fehlt der großflächige und durch Freiräume geprägte, unverwechselbare Charakter eines wertvollen Landschaftsbildes. Aufgrund der marginalen Veränderungsmöglichkeiten durch die veränderten Zulässigkeitsvoraussetzungen nach § 34 BauGB sind die Belange des Landschafts- bzw. Ortsbildes nach der Aufhebung des BP 30 nicht berührt. Maßnahmen zur

Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft und Ortsbild sind aufgrund der starken Vorprägung des Planungsgebietes nicht erforderlich.

Bewertung:

Für das Schutzgut Landschafts- und Ortsbild sind durch die Aufhebung des BP Nr. 30 keine erheblichen und nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten.

2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bestand:

Unter Kultur- und Sachgüter sind Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse zu verstehen, wie z.B. Baudenkmäler oder Denkmalbereiche (z.B. historisch bedeutsame Stadt- und Ortsbilder, Siedlungen, Hofanlagen, etc.) sowie deren engere Umgebung, sofern sie für deren Erscheinungsbild bedeutend sind. Weiterhin zählen zu den Kulturgütern alte Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen, Platzanlagen und sonstige von Menschen gestaltete wertvolle Landschaftsteile (Kulturlandschaften), Rohstofflagerstätten und Bodendenkmäler.

Im Plangebiet und im unmittelbaren Umfeld befinden sich nach jetzigem Kenntnisstand keine Bodendenkmale gem. § 3 Denkmalschutzgesetz NRW. Im Bereich der Scharder Straße Nr. 39 befindet sich eine nach der Denkmalliste der Gemeinde Marienheide geschützte Kreuzwegstation.

Auswirkung:

Eine Beeinträchtigung ist dann gegeben, wenn deren Nutzbarkeit durch die Planung eingeschränkt werden könnte bzw. wenn Auswirkungen auf das visuelle Erscheinungsbild solcher Bauten oder Anlagen zu erwarten sind. Aufgrund der marginalen Veränderungsmöglichkeiten durch die veränderten Zulässigkeitsvoraussetzungen nach § 34 BauGB sind die Belange zum Schutz der Kultur- und Sachgüter nach der Aufhebung des BP 30 nicht berührt. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sind daher bezogen auf das Schutzgut nicht erforderlich.

Bewertung:

Durch die Aufhebung des BP 30 sind keine Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

2.8 Schutzgut Fläche

Bestand:

Unter dem Schutzgut Fläche ist der Aspekt des flächensparenden Umgangs mit dem Grund und Boden zu verstehen (§ 1a Abs. 2 BauGB)

Zur Bewertung des Schutzgutes Fläche sind im Rahmen der Umweltprüfung qualitative und quantitative Aspekte bzgl. der Flächeninanspruchnahme zu untersuchen. Dabei steht der quantitative Flächenbegriff stärker im Vordergrund als der qualitative, der im Umweltbericht schwerpunktmäßig unter dem Schutzgut Boden zu beurteilen ist. Als Parameter für den Flächenverbrauch sind u.a. die Neuversiegelung, die Nutzungsumwandlung, die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen sowie die potentielle Zerschneidung bzw. Fragmentierung von Flächen zu beurteilen.

Das Plangebiet weist bezüglich des Schutzgutes Fläche eine besonders gute Voraussetzung auf, da die Fläche des Plangebietes schon weitgehend versiegelt ist.

Auswirkung:

Die Fläche des Geltungsbereiches ist nahezu vollständig bebaut und erschlossen. Künftige bauliche Veränderungen durch Umbau, Abriss und anschließendem Neubau oder Nachverdichtung sind nur begrenzt im Maß der bestehenden Bebauung möglich. Aufgrund dieser marginalen Veränderungsmöglichkeiten durch die veränderten Zulässigkeitsvoraussetzungen nach § 34 BauGB sind die Belange zum Schutz der Fläche nach der Aufhebung des BP 30 kaum berührt. Es entsteht allenfalls ein sehr geringer zusätzlicher Flächenverbrauch. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sind daher bezogen auf das Schutzgut nicht erforderlich.

Bewertung:

Für das Schutzgut Fläche sind durch die Aufhebung des BP 30 keine erheblichen, nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten.

2.9 Wechselwirkungen

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Wechselwirkungen, die über die bei den einzelnen Schutzgütern berücksichtigten Funktionszusammenhänge hinausgehen, ergeben sich nicht. Es bestehen keine Wirkungszusammenhänge zwischen den Schutzgütern, die über das normale Maß hinausgehen. Zwischen den nicht erheblich beeinträchtigten Schutzgütern kommt es aufgrund des geringen bzw. nicht vorhandenen Beeinträchtigungsgrades nicht zu Wechsel- oder Akkumulationswirkungen untereinander.

Mit der geplanten Aufhebung des BP 30 sind daher keine über die bereits beschriebenen Vorbelastungen hinausgehenden erheblichen umweltbeeinträchtigenden Wechselwirkungen zwischen den relevanten Schutzgütern erkennbar.

2.10 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

In der nachfolgenden Tabelle werden zusammenfassend die Umweltauswirkungen der Schutzgüter unter Berücksichtigung der ökologischen Wirksamkeit und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit sowie dem Grad der Beeinträchtigung abgebildet.

Abbildung: Zusammenfassenden Beurteilung der Schutzgüter/ Umweltauswirkungen

Schutzgut / Thema	Bedeutung / Empfindlichkeit	Erhebliche Beeinträchtigung
Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung	unbedeutend	nein
Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	unbedeutend	nein
Boden	sehr gering	nein
Wasser	unbedeutend	nein
Klima / Luft	unbedeutend	nein
Landschafts- und Ortsbild	unbedeutend	nein
Kultur- und Sachgüter	unbedeutend	nein
Fläche	sehr gering	nein
Wechselwirkungen	keine	nein

3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufhebung des BP 30 und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Insbesondere sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die geplante Bebauung und Erschließung zu beurteilen und Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung, zum Schutz und zur Kompensation zu entwickeln. Nicht erforderliche Beeinträchtigungen sind durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch Kompensationsmaßnahmen (ökologische und landschaftsgestalterische Aufwertung) auszugleichen.

Mit der Aufhebung des BP 30 sind keine nachteiligen Auswirkungen (Eingriff in Natur und Landschaft) in Bezug auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erwarten, so dass keine Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung, zum Schutz und zur Kompensation erforderlich sind. Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

4 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

4.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der Aufhebung des BP 30 der Gemeinde Marienheide sind die in Kapitel 2 dargestellten Umweltauswirkungen verbunden. Es wird deutlich, dass für die Schutzgüter „Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung“, „Wasser“, „Klima / Luft“, „Landschafts- und Ortsbild“, „Fläche“ sowie „Kultur- und Sachgüter“ keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Aus heutiger Sicht sind für die Belange des Umweltschutzes mit Aufhebung des BP 30 höchstens marginale Veränderungen wahrscheinlich. Ferner sind auch keine erheblichen Auswirkungen auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis i BauGB während der Bau- und Betriebsphase verbunden, da die Aufhebung des BP 30 mit keinem konkreten Vorhaben verbunden ist.

4.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung gelten weiterhin die im Plangebiet getroffenen Festsetzungen des BP 30. Insgesamt ist aber festzustellen, dass bei Nichtdurchführung der Aufhebung ähnlich geringe nachteilige Auswirkungen auf die umweltrelevanten Schutzgüter bzw. den Umweltzustand wie bei der Durchführung der Planung zu erwarten sind. Da das Plangebiet bereits fast vollständig bebaut ist, könnten sich allenfalls geringe Erweiterungen der baulichen Nutzbarkeit von Grundstücken auf der Grundlage von § 34 BauGB einstellen.

5 Alternativenprüfung

Nach den Vorgaben des BauGB sind die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten zu prüfen. Es handelt sich bei der Aufhebung des BP 30 um ein spezielles Plangebiet, welches aus Gründen der Rechtssicherheit aufzuheben ist. Eine Standortalternativenprüfung kommt daher nicht infrage. Als Planungsalternative kommt für das Plangebiet die Aufstellung eines neuen Bebauungsplans infrage.

6 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Im Rahmen der Aufstellung zur Aufhebung des BP 30 wurden Ortsbegehungen des Plangebietes im Juli 2018 durchgeführt. Die durchgeführte Artenschutzprüfung (Stufe I) kommt zu dem Ergebnis, dass durch das anstehende Änderungsverfahren keine artenschutzrechtliche relevante Verbotstatbestände gem. §§ 44, 45 BNatSchG betroffen sind. Dieses gilt auch für die aufgeführten Arten in der „Roten Liste“.

Da mit der Aufhebung des Bebauungsplans höchstens marginale Veränderungen für die Belange des Umweltschutzes auftreten können, sind keine weiteren Begehungen oder die Beauftragung zusätzlicher Fachgutachten erforderlich.

Schwierigkeiten im Zuge der Umweltprüfung, die zu Abwägungsdefiziten führen, liegen nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht vor.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens werden weitere Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit an der Planung beteiligt, um unter anderem Informationen zu den Belangen des Umweltschutzes einzuholen.

7 Erhaltungsziele und Schutzzwecke der FFH-Gebiete und europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Flora-Fauna-Habitat-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete sind durch die Planung nicht betroffen.

8 Vermeidung von Emissionen/Immissionen, Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energien und der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die maßgeblich zurzeit herrschenden Immissionen ergeben sich aus dem Verkehr. Konkrete Aussagen zu den Auswirkungen von Emissionen können nicht getroffen werden. Ebenso liegen keine Daten zur Luftqualität des Plangebietes vor.

Die Abfallentsorgung sowie die Schmutz- und Regenwasserbeseitigung der vorhandenen Baustrukturen sind an das öffentliche Abfall- bzw. Abwasser- und Regenwasserbeseitigungsnetz angebunden. Weiter ist die Nutzung von erneuerbaren Energien auf der Grundlage gem. § 34 BauGB möglich.

Insgesamt ist festzustellen, dass aufgrund der Planung keine nachteiligen Veränderungen im Plangebiet eintreten werden.

9 Beschreibung der geplanten Maßnahmen des Monitoring

In Zukunft ist zu überwachen, ob und inwieweit erhebliche unvorhergesehene Umweltauswirkungen infolge der Durchführung von Planungen eintreten (§ 4c BauGB). Dies ist keine umfassende Vollzugskontrolle der Bauleitplanung, sondern dient vielmehr der frühzeitigen Ermittlung nachteiliger Umweltfolgen, um durch geeignete Gegenmaßnahmen Abhilfe schaffen zu können. Hierfür muss die Gemeinde das für den Einzelfall gewählte Konzept bereits im Umweltbericht beschreiben (beispielsweise Angaben über eine ämterübergreifende Arbeitsgruppe, über Indikatoren, die für die Überwachung herangezogen werden sollen, etc.). Fachbehörden sind verpflichtet, einschlägige Erkenntnisse über absehbare Umweltwirkungen im Rahmen des Monitoring an die Gemeinden weiterzugeben.

Die Aufhebung des BP 30 lässt keine unvorhergesehenen erheblichen Umweltauswirkungen erwarten. Weitere Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der Genehmigungsverfahren. Unberührt hiervon erfolgt eine Überprüfung seitens der für den Umweltschutz zuständigen Behörde gem. § 4 Abs. 3 BauGB.

10 Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben

Die gegenwärtige Situation der Umwelt wurde auf Grundlage vorliegender Daten, Informationen und sonstiger Erkenntnisse untersucht und die Umweltauswirkungen des Planvorhabens wurden entsprechend dem heutigen Planungsstand mit Aufhebung des BP 30 beurteilt.

Nach der geplanten Aushebung des Bebauungsplans werden Bauvorhaben nach den Zulässigkeitsvoraussetzungen gem. § 34 BauGB beurteilt.

Das Plangebiet ist bereits fast vollständig bebaut und erschlossen. Im Rahmen der Umweltprüfung ist eine Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden, durchgeführt worden. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass bei Durchführung der Planung in Bezug auf die Schutzgüter nur marginale Veränderungen eintreten werden. Intensivere Nutzungen mit nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter sind bei Anwendung der Zulässigkeitsvoraussetzungen nach § 34 BauGB nicht zu erwarten. Die vorhersehbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind somit als sehr gering bzw. unerheblich einzustufen. Zudem ist die ökologische Qualität des Plangebietes aufgrund des hohen Versiegelungsgrades gering.

Die Planung kann bei Beachtung der einschlägigen Gesetze und Regelungen umweltverträglich ohne Konflikte mit den Regelungen der einzelnen Umweltgesetze erfolgen.

Der Umweltbericht wird, soweit erforderlich, im weiteren Verfahren angepasst.

11 Quellenverzeichnis

Internetseiten	Abfragedatum
https://www.naturschutzinformationen.nrw.de	29.06.2018
https://www.gd.nrw.de/pr_od.htm	29.06.2018
http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt	29.06.2018
http://www.tim-online.nrw.de	29.06.2018
http://www.lanuv.nrw.de	29.06.2018
http://www.elwasweb.nrw.de	29.06.2018

Marieneide, 10.07.2018